

STELLUNGNAHMEN

Die Entscheidung des IGH zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Tunesien und Libyen: eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung?

1. Das am 24. Februar 1982 vom Internationalen Gerichtshof (IGH) erlassene Urteil zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Tunesien und Libyen¹ wird kritisiert wegen seiner vorgeblichen Abwendung² von den bisher in der internationalen Gerichtsbarkeit und der Praxis angewandten Kriterien zur Abgrenzung von Festlandsockeln³. Im folgenden sollen kurz die verschiedenen Ansatzpunkte der Kritik durchleuchtet werden.

Befaßt worden war das Gericht im Wege eines Kompromisses, das in Art. 1 die Aufgabe des IGH definierte. Danach sollte der Gerichtshof

¹ International Court of Justice (ICJ) Reports 1982, S. 18 ff.

² Siehe vor allem die drei dissentierenden Voten von Richter Gros, Oda und Evensen.

³ Vgl. vor allem das Urteil des IGH zur *Abgrenzung des Festlandsockels in der Nordsee*, ICJ Reports 1969, S. 3–257, und die Entscheidung des Schiedsgerichts über die *Abgrenzung des Festlandsockels in der Irischen See* zwischen Frankreich und Großbritannien vom 30. 6. 1977, in *Documentation française 1977* und in *International Legal Materials (ILM)* 18 (1979), S. 397 ff. Aus der reichhaltigen Literatur zu den beiden genannten Urteilen sei auf folgende verwiesen: E. Menzel, *Der Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 20. Februar 1969*, *Jahrbuch für internationales Recht* 14 (1969), S. 13–100, W. Friedmann, *The North Sea Continental Shelf Cases*, *Nordisk Tidsskrift for International Ret* 42 (1972), S. 81–137, P. Manin, *Le juge international et la règle générale, Réflexions à partir des arrêts rendus par la C.I.J. dans l'affaire du plateau continental de la mer du Nord (1969) et dans l'affaire des Pêcheries (1974)*, *Revue générale de droit international public*, 80 (1976), S. 7–54, D. Colson, *The United Kingdom – France Continental Shelf Arbitration*, *AJIL* 72 (1978), S. 95–112, U.-D. Klemm, *Allgemeine Abgrenzungsprobleme verschiedener seerechtlich definierter Räume*, *ZaöRV* 38 (1978), S. 512–567, M. D. Blecher, *Equitable Delimitation of Continental Shelf*, *AJIL* 73 (1979), S. 60–88, J. G. Merrills, *The United Kingdom – France Continental Shelf Arbitration*, *California Western International Law Journal* 10 (1980), S. 314–364.

1. die Regeln und Prinzipien des Völkerrechts aufzeigen, die zur Abgrenzung des Festlandsockels heranzuziehen sind unter besonderer Berücksichtigung der folgenden drei Kriterien

a) *equitable principles*

b) *relevant circumstances⁴ of the region*

c) neue von der 3.UN-Seerechtskonferenz akzeptierte Tendenzen im Seerecht.

2. Aufgabe des Gerichts war ausdrücklich nicht die konkrete Grenzziehung, sondern nur die Angabe der Methoden zur Anwendung der vom IGH aufgestellten Prinzipien für die Abgrenzung⁵.

Entsprechend der Vorgabe im Kompromiß ist auch das Urteil in zwei Teile untergliedert: Im ersten Teil werden die Prinzipien und Regeln des Völkerrechts aufgezeigt, die zur Abgrenzung des Festlandsockels im konkreten Fall heranzuziehen sind; der zweite Teil betrifft die praktischen Methoden zur Durchführung der Abgrenzung.

2. a) Bei der Darlegung der auf die Abgrenzung anwendbaren Prinzipien stand im Mittelpunkt zunächst der Begriff der *natural prolongation*, den beide Parteien in enger Anlehnung an das *Nordsee*-Urteil des IGH von 1969 als Ausgangspunkt für die Entscheidungsfindung ansahen. Entgegen der Auffassung der Parteien stellt der IGH zunächst klar, daß das Konzept der *natural prolongation* weder notwendig zu einer Abgrenzung führt, noch unbedingt eine *equitable solution* impliziert. Bezüglich der Ausgestaltung des Prinzips der *natural prolongation* und der Abgrenzung des Festlandsockels im Rahmen der 3.UNCLOS in Art.76 I und 83 I des Konventionsentwurfs stellt der IGH fest, daß als neues Abgrenzungskriterium in Art.76 I zweite Alternative das Entfernungskriterium (200 Seemeilen) an die Stelle des *exploitability*-Prinzips in Art.6 der Festlandsockelkonvention von 1958 getreten ist, hier jedoch wegen der geographischen Gegebenheiten nicht eingreift. Art.83 andererseits betrifft allein die zu erreichende Lösung des Streits – sie muß *equitable* sein –, ohne diesen Begriff zu konkretisieren. Im vorliegenden Fall ist also die *natural prolon-*

⁴ *Relevant circumstances* sind hier gleichbedeutend mit den *special circumstances* im Sinne von Art.6 der Festlandsockelkonvention von 1958.

⁵ Die bezüglich dieses Punktes aufgetretene Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien über die Tragweite dieser Bestimmung löste der IGH dahin gehend, daß im Einklang mit Art.94 der UN-Charta, Art.59 und 60 des Statuts und Art.94 II der Verfahrensordnung für die Parteien nach Erlaß der Entscheidung kein Raum für Verhandlungen bestehen könne und daß folglich die Aufgabe der Experten beider Staaten allein die technische Ausführung des ansonsten abschließenden Urteils des IGH sein könne.

gation im Sinne von Art.76 I erste Alternative ausschlaggebend, wonach der Festlandsockel den Meeresboden und -untergrund "... throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin" umfaßt. Nach sehr eingehender Prüfung der Argumente beider Parteien dafür, eine Grenze der *natural prolongation* aus geologischen, physikalischen und geomorphologischen Daten zu begründen (§§ 51–68 des Urteils), kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß diese Daten nicht eindeutig genug eine aus der Natur des Festlandsockels herzuleitende Abgrenzung zulassen und daß somit das Prinzip der *natural prolongation* in diesem Fall nicht zur Entscheidungsfindung beitragen könne.

b) Daß der Gerichtshof nach Ausschaltung der Möglichkeit einer Grenzziehung in Anwendung des *natural prolongation*-Prinzips nicht zur Prüfung der Anwendbarkeit des Äquidistanzprinzips kommt, sondern unmittelbar die *equitable principles* als Maßstab für die Abgrenzung heranzieht, ist auf Kritik in den Sondervoten gestoßen und hat zu dem Vorwurf geführt, daß eine Abwendung von der allgemeinen Praxis bzw. vom schon als Gewohnheitsrecht geltenden Äquidistanzprinzip zu verzeichnen sei. Es trifft zweifellos zu, daß in einer großen Anzahl von Verträgen zur Abgrenzung von Festlandsockelbereichen das Äquidistanzprinzip gewählt worden ist, und es hat sich ebenso zweifelsfrei bestätigt, was der IGH schon 1969 sagte, daß nämlich die Äquidistanzmethode den Vorteil der problemlosen Anwendung und klaren Ergebnisse habe⁶; der IGH bekräftigt hier durchaus, was er 1969 bereits vertreten hat, wonach die Äquidistanzmethode trotz ihrer praktischen Vorteile nicht auf jede Küstenkonstellation anwendbar sei und nur eine von mehreren Abgrenzungsmethoden darstelle, deren Anwendbarkeit jeweils mit dem erzielten »gerechten und billigen Ergebnis« stehe und falle. Daß der IGH es aber unter Berufung auf das Parteivorbringen – was ihn allerdings nach eigener Aussage nicht binden könnte, sollte er selbst zu einer anderen Auffassung gelangen – ablehnt zu prüfen, ob die Äquidistanzmethode hier zu vertretbaren Ergebnissen führt, und diese Methode überhaupt erst nach abschließender Prüfung der »anwendbaren Prinzipien« erwähnt und sie damit sowohl als »anwendbares Rechtsprinzip« wie auch als »anwendbare praktische Methode zur Abgrenzung« verwirft, verwundert und mag in der Tat als Änderung der bisherigen Praxis angesehen werden (§ 110 des Urteils). Auch die Ausführungen, die der IGH in diesem Zusammenhang, also nach Klärung der Frage, welche Gegebenheiten als *relevant circumstances* zu berücksichtigen

⁶ ICJ Reports 1969, § 23 des Urteils.

sind, zum Verhältnis Äquidistanzprinzip – *special circumstances* macht, stehen im Gegensatz zur bisherigen Praxis, die erst nach Ablehnung der Anwendbarkeit des Äquidistanzprinzips die Frage des Vorliegens von *special circumstances* prüfte. In Anlehnung an das Urteil des Schiedsgerichts zur Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Großbritannien und Frankreich in der Irischen See von 1977⁷ geht der IGH nicht mehr von einem Vorrang des Äquidistanzprinzips vor den besonderen Umständen gemäß Art.6 der Festlandssockelkonvention von 1958 aus, sondern verbindet beide Methoden zu einer „combined equidistance – special circumstances rule“⁸. Danach könnte das Äquidistanzprinzip nur nach einer Abwägung aller besonderen Umstände in Anwendung kommen, so daß folglich das Gericht *proprio motu* die besonderen Umstände in Erwägung zu ziehen hat. Dies bedeutet eine Umkehrung der Prüfungskriterien von Art.6 der Festlandssockelkonvention von 1958, da erst nach der Feststellung, daß keine besonderen Umstände vorliegen, die Äquidistanzmethode eingreifen kann – aber auch nicht unbedingt muß – zur Erreichung eines gerechten und billigen Ergebnisses⁹. Diese Auffassung ist angesichts von Art.83 I des Entwurfs der Seerechtskonvention nicht zu beanstanden, da hier keines der möglichen Abgrenzungskriterien besonders genannt wird, sondern nur auf die gerechte Lösung selbst abgestellt wird. Es bleibt aber dennoch die Frage, ob nicht das Äquidistanzprinzip gewohnheitsrechtlich dort anzuwenden ist, wo dies möglich erscheint, zumindest aber seine Anwendbarkeit geprüft werden muß. Ob die *equitable solution*, wie sie in Art.83 I als Ziel festgelegt ist, ohne Prüfungsschema, also in völliger Freiheit gesucht werden kann, scheint zumindest sehr problematisch und wird wohl auch eine deutliche Abgrenzung zu einer Entscheidung *ex aequo et bono* nur schwer möglich machen. Die Bedenken und Überlegungen, die Richter Evensen in seiner abweichenden Meinung hierzu äußert, sind von nicht zu übersehendem Gewicht¹⁰, zumal der Gerichtshof schließlich zur Anwendung einer Abgrenzungsmethode greift, die sich als Äquidistanzprinzip unter anderem Etikett entpuppt.

⁷ § 68 der Entscheidung, siehe ILM 18 (1979), S.397 ff.

⁸ Vgl. dazu B. Rüter, Das britisch-französische Schiedsverfahren über die Abgrenzung des Festlandssockels: Die Entscheidung vom 30.Juni 1977 und vom 14.März 1978, ZaöRV 40 (1980), S.818.

⁹ Diese Herabsetzung des Äquidistanzprinzips hat Rüter schon bezüglich der Entscheidung des Schiedsgerichts von 1977 im Streit zwischen Großbritannien und Frankreich gerügt; vgl. *ibid.*

¹⁰ Vgl. S.291 ff. der Entscheidung.

c) Die Ausführungen des IGH zu den *equitable principles* waren schon 1969 als unzureichend kritisiert worden¹¹ und können auch im vorliegenden Fall nicht als besonders klärend angesehen werden, was zum größten Teil in der Sache selbst begründet ist. Der IGH betont zu Recht, daß die Schwierigkeit darin liegt, daß derselbe Begriff sowohl das zu erreichende Ergebnis als auch die Mittel zur Erreichung desselben umschreibt (§ 70 des Urteils), und fügt dann hinzu, daß das Ausschlaggebende jedoch das Ergebnis sei. Daraus folgt, daß es keine abstrakte Definition der *equitable principles* geben kann, sondern daß diese *principles* jeweils nur im Hinblick auf die Billigkeit des Ergebnisses des Einzelfalles aufzuzeigen sind; als eines der *equitable principles* jedenfalls, so der IGH, sei die *equity* zu nennen, die als direkt anwendbarer Rechtsgrundsatz anzusehen sei (§ 71 des Urteils). Auch sei die Entscheidungsfindung auf Grund von *equitable principles* eine in Anwendung von Völkerrecht ergangene Entscheidung und somit von einer *ex aequo et bono* getroffenen Entscheidung zu unterscheiden, eine Aussage, deren Richtigkeit das vorliegende Urteil gerade nicht überzeugend zu belegen vermag. Die sehr enge Anlehnung des Gerichts an die Formulierung der – noch nicht in Kraft befindlichen – Seerechtskonvention scheint in Richtung einer strikten Einzelfallentscheidung zu weisen und somit die im Prinzip als Rechtsnorm geltende *equity* im Sinne einer *ex aequo et bono*-Entscheidung zu verwenden. Nach diesen wenigen Bemerkungen zu den *equitable principles* geht der Gerichtshof erst jetzt zur Prüfung der *relevant circumstances* über, wobei er es wiederum unterläßt, den nicht zu leugnenden Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren hervorzuheben¹². Erklärlich wird dies nach den Ausführungen des Gerichts in § 110 des Urteils allerdings dadurch, daß die *special circumstances*, wie oben dargelegt, nunmehr in das Äquidistanzprinzip einfließen, das seinerseits auch nur als eine mögliche, aber nicht zwingende Methode zur Ausfüllung der *equitable principles* anzusehen ist.

d) Erst im Rahmen der Prüfung, ob und welche *relevant circumstances* vorliegen, kommt der IGH auch zu einer exakten Umschreibung des »strittigen Gebietes«, das wegen möglicher Rechte Dritter nicht den gesamten, den Küsten der beiden Staaten vorgelagerten Festlandsockel betreffen kann, sondern nur einen Teilausschnitt davon, den das Gericht zwischen Ras Kapoudia an der tunesischen Küste und Ras Tajoura an der

¹¹ Vgl. B. R ü s t e r, Die Rechtsordnung des Festlandsockels (1977), S.393 ff.

¹² Vgl. dazu E. D. B r o w n, The Legal Regime of Hydrospace (1971), S.61.

libyschen Küste festlegt und der das Seegebiet zwischen den Breiten- bzw. Längengraden dieser beiden Orte umfaßt¹³.

Wie im *Nordsee*-Fall und im *Ägäis*-Fall betont der IGH auch hier wiederum, daß Ausgangspunkt für die Bestimmung des rechtlichen Status des mit Wasser bedeckten Gebiets die Küste ist, deren Verlauf in bestimmten Fällen als »besonderer Umstand« zu berücksichtigen sein kann, wie hier die Änderung des westlichen Verlaufs der Küste in einen mehr nordöstlichen. Daneben nennt der Gerichtshof als *relevant circumstances*, auf die bei der praktischen Abgrenzung Bedacht genommen werden muß, die Inseln und *low-tide-elevations*, insbesondere die Inseln Djerba und Kerkennahs, außerdem geographische Gegebenheiten wie Einschnitte im Festlandsockelblock, die nicht hinreichend ausgeprägt sind, um als Begrenzung angesehen zu werden. Während alle diese *relevant circumstances* einen natürlichen geographischen bzw. geologischen Bezug aufweisen, sind nach Auffassung des IGH daneben aber auch solche Umstände zu berücksichtigen, die künstliche geographische Daten darstellen wie z. B. der Schnittpunkt der Landgrenze zwischen den beiden Staaten und der Küstenlinie und die von den Parteien im Verfahren angeführten Seegrenzen, die aus dem praktischen Verhalten der Parteien resultieren. Nur die Berücksichtigung auch dieser Fakten stelle eine volle Anwendung der *equitable principles* und adäquate Auslegung der Bestimmungen des Kompromisses dar. An dieser Stelle ist sicherlich Kritik möglich, denn solange derartige Fakten nicht den Wert historischer Titel erlangt haben, ist zu bezweifeln, ob ihnen bei der Abgrenzung Gewicht zukommen kann. Das Bestehen von *de facto* respektierten Seegrenzen, die einen *modus vivendi* zwischen den Parteien ermöglichen, aber von diesen gerade nicht als akzeptable Grenze angesehen und anerkannt wurden, kann meines Erachtens gerade nicht ausschlaggebend sein, da der Gerichtshof eben deshalb befaßt worden ist, weil eine Einigung der Parteien auf diese Grenzen nicht möglich war.

Im einzelnen führt der IGH aus, daß angesichts der Tatsache, daß eine Abgrenzung des Küstengewässers fehlt, die sowohl nach der Konvention

¹³ Daß eine solche Eingrenzung des abzugrenzenden Festlandsockelbereiches im Hinblick auf die möglichen Rechte von Drittstaaten erforderlich war, zeigt der Antrag Maltas vom 28.1.1981, im Wege der Intervention nach Art.62 des Statuts im Verfahren seine Rechte geltend zu machen, sowie die eigenständige Befassung des Gerichts durch Libyen und Malta vom 26.7.1982 zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen diesen beiden Staaten nach Nichtzulassung der Intervention Maltas. (Vgl. die Entscheidung des IGH vom 14.4.1981 in ICJ Reports 1981, S.3–40, und dazu K. Oellers-Frahm, Die Intervention nach Art.62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, ZaöRV 41 [1981], S.579–588).

von 1958 (Art. 1) als auch nach Art. 76 I des Entwurfs der Seerechtskonvention Ausgangspunkt für die Abgrenzung des Festlandsockels ist, der unbestrittenen und vertraglich fixierten Landgrenze besondere Bedeutung zukommt. Dennoch folgt der IGH nicht dem libyschen Vorbringen, daß die Seegrenze vom Schnittpunkt der Küste bei Ras Ajdir allein die Fortsetzung der Landgrenze ins Meer hinaus sein könne. Wohl aber betont er, daß die Grenzstadt Ras Ajdir Ausgangspunkt der Seegrenzen sein müsse und daß verschiedene Versuche der beiden Staaten, Seegrenzen in Teilbereichen zu ziehen, von diesem Punkt, Ras Ajdir, ihren Ausgang genommen haben. Der Gerichtshof prüft im einzelnen, wie weit diese Linien als beidseitig respektierte Grenzen zu betrachten sind; dabei schließt er einseitig ergangene bzw. rein interne Akte (z. B. das libysche Petroleum Law 1955 und die dazu ergangene Regulation No. 1) als der anderen Partei nicht entgegenzuhalten aus (insbesondere § 92 des Urteils). Einer Grenzlinie hingegen mißt der IGH Bedeutung bei, und zwar der Linie, die unter der italienischen Herrschaft über Libyen um 1919 als *modus vivendi* zwischen beiden Staaten akzeptiert wurde und deren Verlauf die Senkrechte zum Verlauf der Küstenlinie bei Ras Ajdir darstellt. Diese Linie wurde 1931 nochmals bestätigt und wurde von beiden Seiten im Zeitpunkt ihrer Entlassung in die Unabhängigkeit respektiert. Der IGH betont, daß diese Respektierung der Grenzlinie noch nicht der Beweis für das Bestehen einer anerkannten Seegrenze sei, daß dies aber eine »historische Rechtfertigung« (§ 75 des Urteils) für die Wahl der Abgrenzungsmethode *in concreto* sein könnte, was er dann im zweiten Teil der Entscheidung näher prüft und bestätigt.

Als weiteren bei der Abgrenzung zu berücksichtigenden Umstand anerkennt der IGH grundsätzlich historische Titel, die jedoch erst dann näher zu prüfen sind, wenn die tatsächliche Abgrenzung zu ihrer Beeinträchtigung führen würde; wirtschaftliche Erwägungen hält das Gericht hingegen völlig zu Recht für unbeachtlich.

e) In Fortführung der schon 1969 aufgestellten Kriterien für die Abgrenzung der Festlandsockelanteile zwischen zwei Staaten und gemäß der übereinstimmenden Auffassung der Parteien wird letztlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen Küstenlänge und Festlandsockelanteilen als anwendbares Prinzip genannt. Allerdings differenziert der IGH hier gegenüber der Entscheidung von 1969 stärker, indem er klarstellt, daß die Frage der Verhältnismäßigkeit von Küstenlänge und Festlandsockelanteil nicht als eigenständiges Prinzip, sondern als Teil der *equity rule* anzusehen ist (§ 104 des Urteils). Nur in dieser Relation kann das Verhältnismäßigkeitsprinzip überhaupt eine Rolle spielen, denn losgelöst von den *equitable*

principles und den geographischen Faktoren würde es im Widerspruch stehen zu dem grundsätzlich geltenden *natural prolongation*-Prinzip und zu der Aussage des IGH von 1969, daß es sich bei der Abgrenzung von Festlandssockelanteilen eben nicht um eine »gerechte Aufteilung« des Schelfs zwischen den Nachbarstaaten handeln könne¹⁴.

3. Bei der praktischen Abgrenzung des strittigen Gebiets, so wie der IGH es festgelegt hatte (§ 75 des Urteils), war nach Auffassung des Gerichtshofs zunächst zu berücksichtigen, daß das Gebiet nicht homogen in dem Sinne war, daß die Anwendung nur einer Abgrenzungsmethode zu billigen Ergebnissen geführt hätte. Vielmehr waren zwei Abschnitte zu unterscheiden, ein küstennaher und ein küstenferner Abschnitt, da andernfalls Unebenheiten des Küstenverlaufs in größerer Entfernung zu erheblichen Abweichungen führen könnten, ein Gesichtspunkt, der auch im Urteil von 1969 erwähnt wurde, dort allerdings der tatsächlichen Gegebenheiten wegen nicht praktisch wurde.

a) Bei der Abgrenzung im küstennahen Bereich legt der Gerichtshof die von den Parteien praktisch seit 1919 *de facto* respektierte und seit 1974 nicht mehr umstrittene Linie zu Grunde, die etwa im Winkel von 26° zum Meridian von Ras Ajdir verläuft. Allerdings betont das Gericht, daß diese Linie weder in Anwendung des Estoppel-Prinzips noch auf Grund eines stillschweigenden Übereinkommens der Parteien, sondern allein im Sinne einer von den Parteien als *equitable* angesehenen Lösung herangezogen wird (§ 118 des Urteils)¹⁵. Zudem stelle diese Linie auch die Verlängerung der Landgrenze ins Meer hinaus dar, was von der International Law Commission schon 1953 als Methode zur Findung der Grenzen der Küstengewässer neben der Äquidistanzmethode propagiert worden war. Auch die senkrecht auf den Schnittpunkt von Landgrenze und Küste auftreffende Linie, die damals ebenfalls von der International Law Commission als Abgrenzungsmethode genannt worden war, sei in der 26°-Linie konkretisiert, so daß die Anwendung dieser beiden Methoden im vorliegenden Fall zu einem billigen Ergebnis führe, solange sie im küstennahen Bereich erfolge. Vergleicht man die so gefundene Festlandssockelgrenze im küstennahen Bereich mit dem Ergebnis, das die Anwendung des Äquidistanzprinzips bringen würde, so ist ein Unterschied nicht ersichtlich, so daß also im ersten Abgrenzungsbereich das Äquidistanzprinzip unter anderem Namen doch wieder zur Anwendung gekommen ist. Die seewärtige

¹⁴ Vgl. die diesbezügliche Kritik der Entscheidung von 1969 bei Rüstler (Anm.11), S.396.

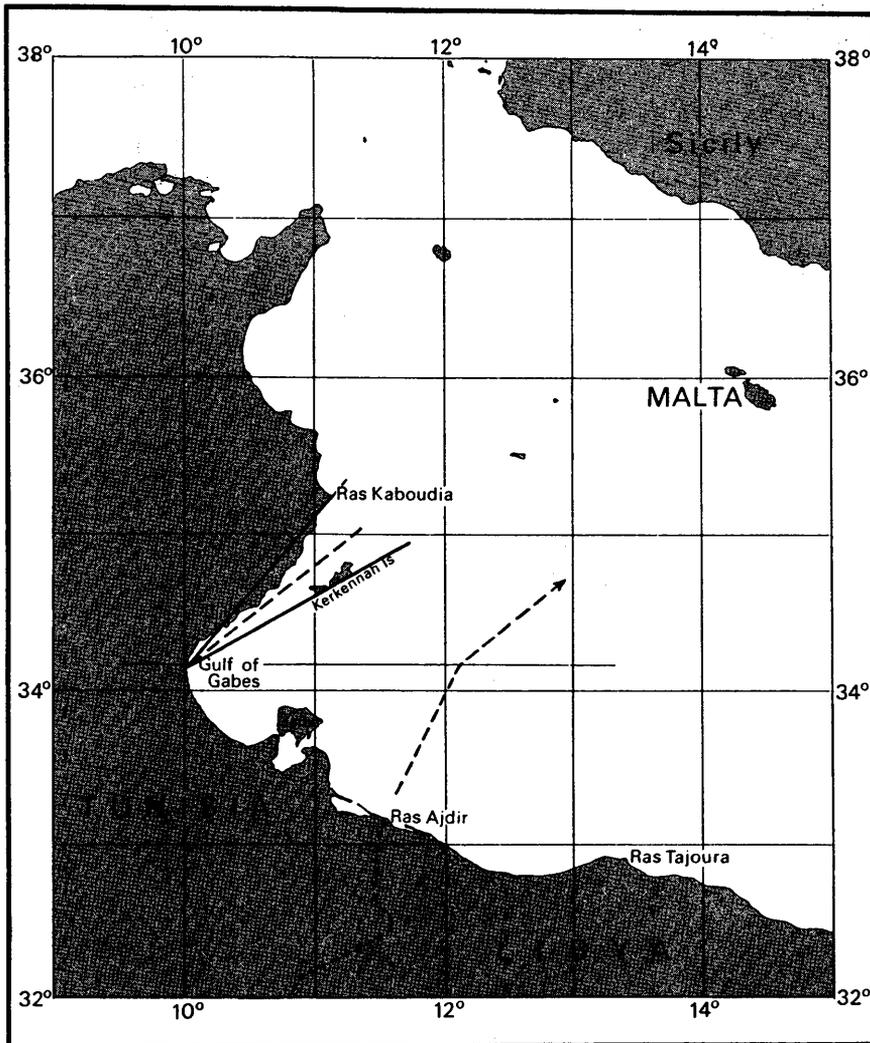
¹⁵ Zur Kritik hierzu siehe oben S. 809.

Erstreckung der so gefundenen Linie legt der Gerichtshof in Berücksichtigung der Änderung des Verlaufs der tunesischen Küste dort fest, wo der durch den westlichsten Punkt der tunesischen Küste im Golf von Gabes verlaufende Breitengrad sich mit der 26°-Linie schneidet.

b) Im zweiten (küstenfernen) Abschnitt des abzugrenzenden Gebiets ist dann der »besondere Umstand« der Kerkennah-Inseln zu berücksichtigen. Allerdings ist der IGH der Auffassung, daß als Basislinie, zu der parallel die Festlandsockelgrenze dann vom Ende der 26°-Linie an verläuft, nicht die Kerkennah-Inseln mit ihren *low-tide-elevations* voll berücksichtigt werden können. Das würde, so der IGH, zu einem unbilligen Ergebnis führen. Deshalb greift er zurück auf eine bei der Abgrenzung von Festlandsockelanteilen wiederholt geübte Praxis, die auch im Schiedsspruch zwischen England und Frankreich von 1977 ihren Niederschlag gefunden hatte, »besonderen Umständen« gegebenenfalls nur einen Teilwert bei der Ziehung der Grenzlinie zuzuerkennen. Im konkreten Fall mißt der Gerichtshof den Kerkennah-Inseln – bedauerlicherweise ohne ausführliche Begründung – halben Wert zu, so daß also der Winkel, der vom westlichsten Punkt der tunesischen Küste bis zum Endpunkt des vom IGH festgelegten strittigen Gebiets an der Küste, also Ras Kapoudia einerseits, und der Basislinien, die unter Berücksichtigung der Kerkennah-Inseln und ihrer *low-tide-elevations* andererseits, gezogen wird, halbiert wird und dann die Linie darstellt, zu der parallel vom Endpunkt der 26°-Linie aus die seewärtige Grenze des Festlandsockels weiter verläuft. Als Test für die Billigkeit dieses Ergebnisses zieht der Gerichtshof nunmehr das Verhältnismäßigkeitsprinzip heran, das zu einer Bestätigung der so gefundenen Festlandsockelgrenze führt: Das Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel der Küstenlänge spiegelt sich im Verhältnis der Festlandsockelanteile der beiden Parteien wider.

Obwohl diese vom Gerichtshof nahezu ausschließlich in Anwendung der *equitable principles* – gemessen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – gefundene Entscheidung die bisher zur Abgrenzung von Festlandsockelanteilen verwendeten Kriterien nicht vorrangig berücksichtigt, steht sie doch nicht im Widerspruch zu bisher ergangenen Urteilen in diesem Bereich, denn weder der IGH noch andere internationale Instanzen haben jemals zwingende, zu Gewohnheitsrecht verdichtete Prüfungskriterien festgestellt. Allenfalls könnte man behaupten, daß der IGH durch Nichtinanspruchnahme der bisher üblicherweise durchgeprüften Kriterien des Art. 6 der Festlandsockelkonvention von 1958 hier den sich abzeichnenden Prozeß der Bildung von Gewohnheitsrecht unterbrochen und somit einen bedeutenden Unsicherheitsfaktor geschaffen hat. Bisher war es annähernd

absehbar, wie eine Abgrenzung auf einem einheitlichen Festlandssockelblock vorgenommen würde, die sich nicht schon in Anwendung des Prinzips der *natural prolongation* ergab: primär in Anwendung des Äquidistanzprinzips und nur dort, wo dies zu groben Verzerrungen führen würde, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des abzugrenzenden Gebiets, wobei dann das Prinzip der *equity* erst hier ins Spiel kam. Nach diesem Urteil aber ist weitgehende Unklarheit eingetreten, vor allem



auch deshalb, weil der IGH die zur Konkretisierung der *equitable principles* herangezogenen Faktoren ohne hinreichende Begründung verwendet.

4. Obwohl der Gerichtshof auch hier wieder in einer Art salvatorischen Klausel betont, daß dieses Urteil in Anwendung des Kompromisses ausschließlich zur Lösung des anstehenden Einzelfalles ergangen ist, wird ihm, wie auch bisher, doch darüber hinausgehende Bedeutung und Wirkung zukommen. Wenn, wie oben festgestellt, der Gerichtshof entgegen der Vorwürfe der dissentierenden Richter hier auch nicht mit dem üblichen Verfahren zur Abgrenzung von Festlandsockelanteilen bricht, so ist doch bedauerlich, daß er nunmehr als alleiniges anwendbares Kriterium die *equitable principles* akzeptiert. Dies steht zwar durchaus im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Seerechtskonvention (Art. 76 und 83), dennoch hätte aber, gerade wegen der mangelnden Ausgestaltung des Prinzips in diesem Entwurf, der Gerichtshof die Gelegenheit nutzen müssen, diese vagen Vorschriften auszufüllen. Statt als Test für die *equitableness* die in der Festlandsockelkonvention von 1958 in Art. 6 vorgesehenen Abgrenzungsmethoden einzusetzen, verwirft er diese nahezu völlig zu Gunsten von Kriterien, die im Völkerrecht bisher weder Verbreitung noch eine dem Äquidistanz-/*special circumstances*-Prinzip vergleichbare Anerkennung erfahren haben und die letztlich doch nur wieder eine Ausgestaltung der wohl kaum bei der Abgrenzung von Festlandsockelbereichen je völlig zu vernachlässigenden Äquidistanzmethode darstellen. Daß der IGH die Chance, das neue Seerecht, soweit es den Festlandsockel betrifft, im Sinne der Kontinuität des bisher Bewährten auszugestalten, nicht nutzt, mag man ihm vorwerfen; nicht jedoch kann man behaupten, daß er in Abweichung von bisherigen eigenen und anderen gerichtlichen Urteilen entschieden habe. Ob der Gerichtshof die versäumte Gelegenheit nachholt anlässlich der Entscheidung zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Malta und Libyen, die derzeit anhängig ist, bleibt abzuwarten, wäre aber zu wünschen.

Karin Oellers-Frahm